



EHRUNGSORDNUNG



DIE STETS AKTUELLE AUSGABE GIBT ES ONLINE UNTER
EHRUNGSORDNUNG.LFVM-V.DE

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Ernennungen.....	3
§ 3 Auszeichnungen.....	3
§ 4 Antragstellung	3
§ 5 Entscheidungen	4
§ 6 Voraussetzungen	4
§ 7 Anlass der Verleihung	4
§ 8 Ehrung verdienstvoller Vereine	5
§ 9 Jubiläumsgeburtstage	5
§ 10 Verabschiedungskultur.....	5
§ 11 Urkunden.....	5
§ 12 Widerruf von Ernennungen zum Ehrenmitglied.....	5
§ 13 Schlussbestimmungen	5

§ 1

Allgemeines

Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachstehend LFV genannt) ehrt Personen, Mannschaften und Vereine, die sich um die Entwicklung des Fußballsports sowie den damit verbundenen gesellschaftlichen Zusammenhalt in Mecklenburg-Vorpommern Verdienste erworben haben, durch Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten, durch Verleihung der Verdienst- und Ehrennadeln des LFV sowie durch Auszeichnung mit Pokalen, Ehrenurkunden, Vereinsplaketten und Präsenten. Weiterhin sind Auszeichnungen, die der DFB und der NOFV gemäß ihrer Ehrungsordnungen vornehmen, Bestandteil von Ehrungen der Mitglieder des LFV. Die Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports in der Vergangenheit innerhalb des DFV der DDR sind zu berücksichtigen.

Der LFV beschließt für seinen Bereich die nachfolgenden Bestimmungen, die in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen gilt.

§ 2

Ernennungen

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten des LFV erfolgt auf der Grundlage des § 12 der Satzung des LFV.

§ 3

Auszeichnungen

Der LFV zeichnet Personen, die sich durch langjährige aktive ehrenamtliche/hauptamtliche Arbeit im Bereich des Fußballsports besondere Verdienste erworben haben, mit

- der Ehrennadel des LFV in Silber
- der Ehrennadel des LFV in Gold

aus. Träger der Goldenen Ehrennadel des LFV erhalten bei ihrer Auszeichnung einen Ausweis, der zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die der Landesverband, ein Kreisverband oder deren Vereine auf dem Gebiet des Landes M.-V. veranstalten, berechtigt. An Personen, die ohne Funktion im LFV Verdienste um den Fußball erworben haben, vergibt der Vorstand des LFV die Verdienstnadel des LFV. Antragsberechtigt für die Verdienstnadel des NOFV sind Personen, deren Ehrung mit der Ehrennadel des LFV in Gold mindestens 5 Jahre zurückliegt. Der LFV zeichnet Personen, Vereine, Projekte, Aktionen und Kooperationen in Mecklenburg-Vorpommern rund um den Fußball, die sich durch langjährige aktive ehrenamtliche/hauptamtliche Arbeit im Bereich des Fußballsports besondere Verdienste erworben haben, aus. Der Präsident des LFV besitzt jährlich einmal die Möglichkeit, die Ehrenplakette des Präsidenten als Ehrenamtsauszeichnung des LFV für außergewöhnliches ehrenamtliches/hauptamtliches Engagement zugunsten eines KfV oder des LFV zu verleihen. Die KfV können in ihren Zuständigkeitsbereichen eigene Auszeichnungen in unterschiedlichen Stufen vergeben.

§ 4

Antragstellung

1. Antragsberechtigt für die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadeln des LFV in Silber und Gold sind die Vorstände
 - der Vereine der auszuzeichnenden Personen
 - der Kreisfußballverbände/Fußballverbände (KfV) des LFV
 - sowie die Organe des LFV
2. Anträge der Vereine und der KfV sind für alle Auszeichnungsstufen mit Ehrennadeln des LFV, NOFV und DFB über den zuständigen KfV an die Geschäftsstelle des LFV zu richten. Anträge sind unter Nutzung des LFV-Formulars „Antrag auf Auszeichnung“ oder über die Vereinskennung im DFBnet unter Angabe:
 - der Personalien des Auszuzeichnenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - der bisher im Fußballsport ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit (auch nach Anzahl der Jahre),
 - der bisher erhaltenen Auszeichnungen (einschl. DFV der DDR)
 - und des beabsichtigten Auszeichnungsterminszu stellen.

Anträge auf Verleihung mit der Verdienstnadel des LFV und der Ehrennadel in Gold und Silber des LFV bedürfen ebenso wie Ehrungen durch den DFB bzw. NOFV einer ausführlichen Begründung durch den Antragsteller.

3. Die Antragsfrist vor dem angegebenen Ehrungstermin beträgt
 - zwei Monate beim LFV
 - drei Monate beim DFB bzw. NOFV
4. Bei runden Jubiläen von Vereinen oder Fußballabteilungen können jeweils mehrere Auszeichnungen beantragt werden.
5. Für die in § 3 genannten Auszeichnungen werden jährlich die entsprechenden Ausschreibungen durch die Verbandsorgane veröffentlicht.

§ 5

Entscheidungen

1. Die Entscheidung über den Antrag des Vorstandes des LFV auf Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten des LFV trifft der Ordentliche Verbandstag des LFV.
2. Die Entscheidung über den Antrag zur Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadeln des LFV in Silber und Gold treffen der Präsident, der Vizepräsident für gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt sowie der Geschäftsführer des LFV.
3. Die Entscheidung über die Verleihung der in § 3 genannten Auszeichnungen obliegt der durch den Vorstand beauftragten AG Ehrenamt beziehungsweise dem Vorstand.

§ 6

Voraussetzungen

1. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des LFV in Silber kann gestellt werden, wenn die betreffende Person mindestens 15 Jahre ehrenamtlich oder hauptamtlich im Fußballsport tätig war. Der Auszuzeichnende sollte bereits mit der höchsten Auszeichnung seines KFV oder der früher verliehenen Ehrennadel des LFV in Bronze geehrt worden sein.
2. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des LFV in Gold kann gestellt werden, wenn die Verleihung der Ehrennadel des LFV in Silber mindestens fünf Jahre zurückliegt oder die betreffende Person mindestens 25 Jahre ehrenamtlich oder hauptamtlich im Fußballsport tätig war.
3. Die Verdienstnadel des LFV kann an Personen verliehen werden, die ohne eine Funktion im LFV zu bekleiden sich Verdienste um den Fußballsport erworben haben. Sie kann auch an Personen anderer Regional-/Landesverbände verliehen werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Vorstand unter Erfüllung folgender Voraussetzungen treffen:
 - 25 Jahre Wirken in haupt- und/oder ehrenamtlicher Position für den LFV mit besonderen Verdiensten
 - davon mindestens 15 Jahre in einem Verbandsorgan nach § 17 der Satzung
 - Inhaber der goldenen Ehrennadel des LFV
5. Antragstellungen, die von den unter Punkt 1-4 festgelegten Voraussetzungen abweichen, sind besonders zu begründen und dem Vorstand des LFV zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7

Anlass der Verleihung

1. Die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadel des LFV in Gold erfolgt auf Verbandstagen des LFV und der KFV sowie anlässlich von zentralen Ehrungsveranstaltungen des LFV. Über weitere Möglichkeiten dieser Ehrung entscheidet der Vizepräsident für gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt des LFV in Abstimmung mit dem Auszuzeichnenden. Die Auszeichnung ist durch ein Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied oder durch einen Ehrenpräsidenten bzw. ein Ehrenmitglied des LFV vorzunehmen.
2. Die Verleihung der Ehrennadeln des LFV in Silber erfolgt anlässlich bei Veranstaltungen der Verbände und Vereine bzw. zu Jubiläen auszuzeichnender Personen. Die Auszeichnung ist durch ein Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied oder durch einen Ehrenpräsidenten bzw. ein Ehrenmitglied des LFV, alternativ durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied der KFV vorzunehmen.

§ 8

Ehrung verdienstvoller Vereine

Fußballvereine des Landesverbandes, die ihr

- 50-jähriges oder
- 75-jähriges

Vereinsjubiläum begehen, werden durch den LFV mit einer Ehrungsplakette ausgezeichnet. Die Zeit des Vereinsbestehens wird unter Berücksichtigung aller historischen Veränderungen bewertet. Die Auszeichnung mit dem Ehrengeschenk des DFB zu einem 100-, 125- oder 150-jährigen Vereinsjubiläum wird durch den LFV überreicht. Alle Anträge auf Auszeichnungen (LFV und DFB) sind rechtzeitig, bei Auszeichnungen des DFB mindestens drei Monate vor dem Auszeichnungstermin, über den zuständigen KFV an die Geschäftsstelle einzureichen. Für die Fußballabteilungen von Gemischtvereinen gelten die gleichen Festlegungen.

§ 9

Jubiläumsgeburtstage

Als Jubiläumsgeburtstage gelten der 50. und 60. Geburtstag sowie alle Geburtstage nach weiteren fünf Jahren.

Aus diesem Anlass erhalten:

- Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten des LFV, Mitglieder der Organe des LFV (§ 12 und § 17, Ziff. 1 b–f der Satzung des LFV) und ausgeschiedene verdienstvolle Mitglieder der Organe des LFV ein Ehrengeschenk im Wert von 40,00 EUR und einen Blumenstrauß bis zu 10,00 EUR.

§ 10

Verabschiedungskultur

Bei Ausscheid verdienstvoller Ehrenamtlicher/Hauptamtlicher mit über 25-jähriger Tätigkeit im Verein, Kreis- respektive Landesverband können diese Sportfreunde im Rahmen einer Vereins-, Kreis- oder Verbandsveranstaltung mit einem Präsent bis zu 44,00 EUR bedacht werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des LFV. Bei Ableben eines aktiven/hauptamtlichen Ehrenamtlichen kann eine Trauergeste im Gegenwert von bis zu 50,00 EUR bereitgestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 11

Urkunden

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt.

§ 12

Widerruf von Ernennungen zum Ehrenmitglied

1. Der Ordentliche Verbandstag kann Ernennungen zum Ehrenmitglied /Ehrenpräsidenten widerrufen, wenn sich die betroffene Person nach Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
2. Die im § 5 dieser Ordnung genannten Gremien können unter den gleichen Voraussetzungen Auszeichnungen entziehen.

§ 13

Schlussbestimmungen

Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung des LFV möglich.